

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	77 (1980)
Heft:	2
Rubrik:	Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus Kantonen und Gemeinden

Instruktionskurse zur Alimentenbevorschussung im Kanton St. Gallen

Die St. Gallische Konferenz der öffentlichen Fürsorge hat im Hinblick auf die Einführung der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen im Kanton St. Gallen ab 1. Januar 1980 am 11. und 13. Dezember 1979 zwei dezentralisierte Instruktionskurse durchgeführt. Die Teilnehmerzahl betrug 160 Personen.

Die gesetzlichen Bestimmungen wurden durch Departementssekretär Dr. Ruedi Keel erläutert, und über die praktische Anwendung mit Berechnungsbeispielen orientierte Josef Rütsche, Fürsorgesekretär. In der anschliessenden Fragestunde konnten einstweilige Unklarheiten bereinigt werden.

Einführung der Inkassohilfe und der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen an Kinder ab 1. Januar 1980

Der Grosse Rat des Kantons St. Gallen hat am 9. Mai 1979 ein Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge erlassen, das am 1. Januar 1980 in Kraft tritt.

Zu diesem Gesetz hat der Regierungsrat am 15. Oktober 1979 eine Vollzugsverordnung und das Departement des Innern am 14. November 1979 ein Kreisschreiben erlassen.

1. Inkassohilfe

Der Art. 290 ZGB verpflichtet die Vormundschaftsbehörden der Gemeinden, bei Vollstreckung des Unterhaltsanspruches eines Kindes in geeigneter Weise und unentgeltlich zu helfen. Die politischen Gemeinden können das Inkasso gemeinsam durchführen oder es geeigneten privaten Stellen übertragen.

In der Stadt St. Gallen ist diese Aufgabe der Beratungsstelle und Sozialdienst für Frauen und Familien, Frongartenstrasse 16, 9000 St. Gallen, übertragen worden.

2. Alimentenbevorschussung

Voraussetzungen

- Das unmündige Kind hat *Anspruch auf Vorschüsse* für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn diese trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig eingehen.

- *angemessene Inkassoversuche sind:*
 - a) Inanspruchnahme der gesetzlichen Inkassohilfe
 - b) schriftliche Zahlungsaufforderung
 - c) Anhebung der Betreibung
 - d) die Eingabe der Forderung im Konkurs des Schuldners

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn:

- a) das Kind wirtschaftlich selbständig ist
- b) der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist
- c) der Elternteil, in dessen Obhut das Kind ist, weniger als 2 Jahre im Kanton wohnt
- d) das Kind sich dauernd im Ausland aufhält
- e) die Unterhaltsvereinbarung ohne behördliche Mitwirkung entstanden ist
- f) die Eltern zusammenwohnen
- g) die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden

Beim Gesuch um Bevorschussung sind Unterlagen beizubringen:

- a) Schriftenempfangsschein
- b) Lohnausweis, Rentenbescheinigung
- c) Steuerausweis
- d) Rechtstitel (Gerichtsurteil, richterliche Verfügung oder waisenamtlich genehmigte Unterhaltsvereinbarung)
- e) Aufstellung über ausstehende Unterhaltsbeiträge
- f) Mietvertrag, Quittungen über bezahlte Versicherungs- und Krankenkassenprämien

Bevorschussungsgrenze

- a) Ein Vorschuss für Unterhaltsbeiträge wird bis zum Betrag der maximalen *einfachen Waisenrente* der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung ausgerichtet (z.Z. Fr. 440.– pro Monat).
- b) Ein Vorschuss wird ausgerichtet, soweit der Elternteil, der für das Kind sorgt, nicht ein bestimmtes Mindesteinkommen erreicht. Das *anrechenbare Einkommen* und die *Einkommensgrenze* richten sich nach der Gesetzgebung über die *Ergänzungsleistungen* zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.
- c) Entstehen aus einer notwendigen Fremdplazierung des Kindes zusätzliche Kosten, so wird die Einkommensgrenze angemessen erhöht.

Vorschusspflicht

Die Vorschusspflicht obliegt der *politischen Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes*. Sie kann die Durchführung der Bevorschussung einer öffentlichen oder privaten sozialen Beratungsstelle übertragen.

In der Stadt St. Gallen ist diese Aufgabe der Beratungsstelle und Sozialdienst für Frauen und Familien übertragen worden.

Periodische Überprüfung

Die zuständige Stelle prüft mindestens einmal jährlich, ob die Anspruchsvoraussetzungen noch erfüllt sind.

(Mitgeteilt von Emil Künzler, Chef des städtischen Fürsorgeamtes St. Gallen)

Entscheidungen

Wenn eine geschiedene Ehefrau als “ledig” gilt

Internationale Zivilstandsdifferenzen und fremdenpolizeiliche Anpassungsschwierigkeiten (Von unserem Bundesgerichtkorrespondenten)

Dass eine Frau gleichzeitig verheiratet (oder geschieden) und ledig sein könne, nimmt normalerweise niemand an. In internationalen Verhältnissen kann solches aber vorkommen – nämlich dort, wo verschiedene Länder den Zivilstand ein und derselben Person verschieden beurteilen. Dass ihr daraus in einem dritten Land, nämlich in der Schweiz, fremdenpolizeiliche Unannehmlichkeiten erwachsen können, wenn dieses einen anderen Zivilstand als den “richtigen” ansieht als die betreffende Person, ist eine leidige Folge. Die Verwaltungsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes hat versucht, diese Folge auf ein vernünftiges Ausmass zurückzubinden.

Ein Ausländer kann vom Ausland aus ein Gesuch um Zusicherung einer schweizerischen Aufenthaltsbewilligung stellen. Dasselbe kann sein schweizerischer Arbeitgeber für ihn tun. Ein solches Gesuch wurde in Basel für eine Spanierin eingereicht. Im amtlichen Gesuchsformular hatte sie sich als ledig bezeichnet. Nach Kindern wird im Text des Formulars nicht gefragt. Dem Arbeitgeber wurde für ein Jahr eine Aufenthaltsbewilligung für die Spanierin zugesichert. Als sie einreiste, wurde festgestellt, dass sie in ihrem Reisepass zwar als ledig bezeichnet wird. Es sind darin jedoch drei Kinder eingetragen. Die Spanierin erklärte, sie habe in Marokko einen Marokkaner geheiratet. Der Ehe seien vier Kinder entsprossen, von denen nur drei im Pass eingetragen worden seien. Die Ehe sei 1969 durch Verstossung seitens des Ehemannes nach marokkanischem Recht geschieden worden. Da die Ehe nicht kirchlich geschlossen worden war, war sie – wie die Scheidung – in Spanien nicht anerkannt worden. Sie werde daher nach ihrem spanischen Heimatrecht als ledig betrachtet. Dies wurde überprüft und als zutreffend befunden. Es ergab sich auch, dass die drei älteren Kinder dem Vater zugesprochen sind, dass aber das